DJK
WALLSTADT

Satzung der DJK Wallstadt e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „DJK Wallstadt e.V.". Der Namensteil „DJK" ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft".

(2) Der Verein wurde am 26.06.2022 gegründet.
- Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Freiburg e.V., des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg, dessen Satzung er anerkennt und dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
- Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. sowie des Badischen Tischtennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

(3) Der Verein ist ökumenisch offen und parteipolitisch neutral.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Wallstadt.
Seine Farben sind GRÜN/SCHWARZ.

(5) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der christlichen Botschaft dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

(2) Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem christlichen Glauben.

b. Er dient ihren Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.

d. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.

e. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

(3) Die DJK Wallstadt verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die DJK Wallstadt setzt sich für das Wohl der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein, indem sie die konkrete Ausgestaltung dieser Ziele unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes in einer Ordnung verwirklichen kann, die der Vorstand beschließt.

(4) Die DJK Wallstadt und ihre Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der **Datenschutzverordnung** geregelt, die von dem Vorstand beschlossen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DJK Wallstadt sind die Personen, die sich ihr unter Anerkennung ihrer Satzung angeschlossen haben.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss aus der DJK Wallstadt kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK Diözesanverbandes Freiburg oder dieser Satzung wesentlich widerspricht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

(5) Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste beschließen, wenn es trotz Mahnung die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

(6) Der Austritt aus der DJK Wallstadt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam.

(6) Der Austritt aus der DJK Wallstadt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres zulässig.

(7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) die Ziele und Aufgaben der DJK Wallstadt gemäß dieser Satzung zu vertreten;
b) die Beschlüsse der DJK Wallstadt auszuführen;
c) die Beiträge und ev. Spartenbeiträge gem. der **Beitragsordnung** zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.

(2) Für einzelne Sparten können gesonderte Spartenbeiträge erhoben werden.

(3) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in der **Beitragsordnung** festgelegt.

§ 6 DJK Sportjugend

Die DJK Wallstadt erkennt die Eigenständigkeit ihrer Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung" verbindlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Organe

Organe der DJK Wallstadt sind:
a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Angelegenheiten der DJK Wallstadt durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) Sollte eine Mitgliederversammlung in Präsenz aufgrund einer pandemischen Lage oder anderer Ereignisse, die diese verhindern, nicht möglich sein, kann die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Ausführung entscheidet der Vorstand.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.

(4) Wählbar sind (passives Wahlrecht) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Änderungen der Satzung
b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Beschließen der Beitragsordnung
c) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
d) Die Entlastung des Vorstandes
e) Die Auflösung des Vereins

(6) Einberufung der Mitgliederversammlung:

a) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(7) Wahlen und Beschlussfassung:

a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
b) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt
c) Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, können aber per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder der/die zu Wählende widersprechen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
d) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.
e) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
f) Der Geistliche Beirat wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der kirchlichen Stelle benannt.
g) Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf dem Vereinsjugendtag von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 16 bis 27 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
h) Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportgruppen werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

i) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
j) Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem Gesetz, der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,
a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
b) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,

(3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Der Vorstand kann für weitere Aufgabenbereiche Ordnungen erlassen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(7) Zum Vorstand gehören:
a) Vorsitzende/r;
b) ein bis drei Stellvertretende Vorsitzende
c) Geistliche Beirätin / Geistlicher Beirat;
d) die Jugendleitung
e) Schatzmeister
f) Schriftführer/in
g) ein bis drei Sportwarte/innen

(8) Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten die DJK Wallstadt nach innen und außen. Diese sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Bei Geldgeschäften ab einem Wert von 5.000,- Euro, sowie beim Abschluss von Arbeitsverträgen sind die Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern erforderlich.

(9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Austritt aus dem Diözesanverband

Der Austritt der DJK Wallstadt aus dem DJK Diözesanverband Freiburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK Wallstadt aus dem Diözesanverband Freiburg" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht auf der

Mitgliederversammlung ein Rederecht zu. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des DJK-Logos in jeder Form untersagt.
Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des DJK-Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung der DJK Wallstadt darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK Wallstadt" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht ein Rederecht zu. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der DJK Wallstadt fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die örtliche Kirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin oder an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

(3) Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Salvatorische Klausel; Schlussbestimmung

(1) Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.
Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe zukommt.

(2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Gründungs-Mitgliederversammlung der DJK Wallstadt e.V. am 26.06.2022 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

..... (*Vorsitzender*)

..... (*Protokollführer*)

Mannheim-Wallstadt, 26.06.22

Ort, Datum

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Wallstadt, 26.06.2022

Ort, Datum

Die Satzung der DJK Wallstadt e.V. wurde am _____ nach Prüfung durch den DJK-Diözesanverband Freiburg e.V. genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes:

_____

Ort, Datum